

Parlamentarischer Abend zur „Qualität von Gerichtsgutachten“ bringt Vertreter aus Politik, Wissenschaft und Praxis erfolgreich zusammen

Berlin, 07.12.2015 – Die Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm, und die Vorsitzende der Sektion Rechtspsychologie im BDP und des Fachgremiums Rechtspsychologie BDP/DGPs, Dr. jur. Dipl.-Psych. Anja Kannegießer, beantworten im Gespräch mit der DGPs Fragen zum Parlamentarischen Abend, zu den neuen Mindeststandards und zu nächsten Schritten zur Umsetzung in der Praxis.

Die psychologischen, juristischen und medizinischen Fachverbände, die Bundesrechtsanwalts- und die Bundespsychotherapeutenkammer haben am 30.09.2015 "Mindestanforderungen an Gutachten im Kindschaftsrecht" (→ [Link](#)) vorgelegt. Was wird in diesen Standards definiert, wodurch soll mehr Qualität sichergestellt werden?

Dr. Kannegießer: Die Stärke der Mindestanforderungen erwächst aus der Beteiligung und Abstimmung über die unterschiedlichen Professionen hinweg. Zudem sind sie mit rechtspsychologischen Kolleginnen und Kollegen aus Wissenschaft und Praxis diskutiert worden. Damit konnten wir alle wichtigen theoretischen und praktischen Anforderungen effektiv miteinander kombinieren.

Prof. Abele-Brehm: Ich freue mich sehr, dass der Konsensprozess unter der Federführung und dem großen Engagement von Frau Dr. Kannegießer so erfolgreich verlaufen ist. Die Standards haben das Ziel, dass Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht durch hohe Qualität der Aussagen zu sachgerechten Entscheidungen zum Wohle des Kindes beitragen. Mehr Qualität soll zum einen durch ein wissenschaftlich fundiertes Vorgehen, zum anderen aber auch durch mehr Transparenz und Nachvollziehbarkeit im Prozess erreicht werden, und zwar auf verschiedenen Ebenen. Auf der Ebene des Gutachtens definieren die Standards, welche Schritte der Begutachtungsprozess umfassen sollte, wie ein hochwertiges Gutachten formal und strukturell aufgebaut sein sollte und an welchen Regeln für Nachvollziehbarkeit und Gültigkeit der Aussagen es zu messen ist. Auf der Ebene der Gerichte

wird den Richterinnen und Richtern ein Rahmen geboten, innerhalb dessen sie beurteilen können, inwiefern ein Gutachten diesen Qualitätsstandards entspricht.

Auf der Ebene der Gutachter definieren die Standards notwendige Qualifikationen, die ein Gutachter mitbringen sollte. Die Standards definieren außerdem, welche Personengruppen mit welcher Ausbildung und Weiterbildungsverpflichtung Sachverständigengutachten im Kindschaftsrecht erstellen können. Aus unserer Sicht sind zertifizierte Fachpsychologinnen und Fachpsychologen für Rechtspsychologie BDP/DGPs, die nach ihrer psychologischen Ausbildung eine fundierte Weiterbildung in Rechtspsychologie erhalten haben (und die eine kontinuierliche Fortbildungsverpflichtung haben) besonders geeignet.

Wodurch zeichnen sich FachpsychologInnen für Rechtspsychologie aus?

Prof. Abele-Brehm: Fachpsychologen haben eine Weiterbildung durchlaufen, in der sie eine fundierte Qualifikation für die psychologischen Tätigkeiten im Rechtssystem erworben haben. In der Weiterbildung kommt eine große Bandbreite von Inhalten und Methoden zum Einsatz, die von allgemeinen Themen, wie zum Beispiel „Aussagepsychologische Methodologie und Begutachtung“ bis hin zu spezialisierten Seminaren wie „Grundlagen Familienrechtliche Fragestellungen: Das Vorgehen des Sachverständigen in Umgangs- und Sorgerechtsfragen“ reicht. Zertifizierte Fachpsychologen nehmen regelmäßig an Fortbildungen teil, so dass auch hier eine Qualitätssicherung stattfindet.

Durch die Weiterbildung sind Fachpsychologen für rechtspsychologisch-sachverständige Tätigkeiten für Gerichte, Staatsanwaltschaften, Justizministerien und Einrichtungen des Straf- und Maßregelvollzuges qualifiziert. Sie haben sich außerdem auf ein bestimmtes Rechtsgebiet – wie zum Beispiel Familienrecht – spezialisiert und sind mit dieser Spezialisierung in einem Register (→ [Link](#)) verzeichnet. Das Register ist öffentlich zugänglich. Richter, Rechts- und Staatsanwälte können jederzeit darauf zugreifen und passende Experten für ihre jeweiligen Fälle recherchieren.

Dr. Kannegießer: Das zentrale der Weiterbildung zum Fachpsychologen für Rechtspsychologie ist der hohe Praxisanteil. Die Teilnehmer erwerben praktische Fertigkeiten durch die Arbeit in Fachteams. Hier stellen sie unter der Begleitung von erfahrenen und zertifizierten Supervisoren konkrete eigene Fälle vor und besprechen sie mit den anderen Teilnehmern. Entscheidender Bestandteil der Weiterbildung ist zudem die fachlich begleitete und supervidierte einschlägige Berufserfahrung in einer mindestens dreijährigen Praxis. Gutachterfähigkeiten kann man nur erlernen, wenn man sie anwendet.

Was ist notwendig, damit die Maßnahmen in der Praxis erfolgreich umgesetzt werden können?

Dr. Kannegießer: Schön wäre es, wenn sich die rege, kooperative und konstruktive Zusammenarbeit des Konsensprozesses nun fortsetzt. Denn Qualitätsverbesserung und -sicherung ist ein fortlaufender Prozess, der von allen Beteiligten getragen und gestützt werden muss, damit er Erfolg hat.

Die Fachzeitschriften der unterschiedlichen Disziplinen veröffentlichen inzwischen die Standards. Auch beim Deutschen Familiengerichtstag waren sie ein zentrales Thema. Auf Länderebene werden sie über Richterfortbildungen oder spezifischen Veranstaltung Eingang in die Praxis an den Gerichten finden bzw. finden müssen.

Hier gibt es noch viel zu tun und wir brauchen dafür die Zusammenarbeit aller Beteiligten auf unterschiedlichen Ebenen.

Weiter waren sich alle Beteiligten am Konsensprozess einig, dass die Verbesserung der Gutachtenqualität durch Standards alleine nicht ausreicht. Hier sind noch einige Möglichkeiten denkbar und Maßnahmen notwendig.

Ein Strang möglicher Qualitätsverbesserung ist in den aktuellen gesetzgeberischen Aktivitäten zu sehen. Es liegt nun ein Regierungsentwurf zur Reform des Sachverständigenrechts vor, der u.a. Qualifikationsanforderungen an Sachverständige ins Gesetz aufnimmt. Hier ist nach unserer Ansicht aber noch die Fokussierung auf die Grundprofessionen der Psychologie und ggf. der Medizin sowie die Ergänzung spezifischer forensischer Kenntnisse und Erfahrungen in der Sachverständigenqualifikation notwendig.

Prof. Abele-Brehm: Auch wenn aktuell noch ein Mangel an Fachpsychologen für Rechtspsychologie besteht, darf das nicht dazu führen, dass die Anforderungen herabgesetzt werden. So erzielt man keine Qualitätsverbesserung. Vielmehr müssen Anstrengungen unternommen werden, mehr Rechtspsychologen auszubilden. Durch eine bessere Verankerung der Rechtspsychologie an den Universitäten könnten mehr Studierende für das Fach begeistert werden. Wir haben zu wenig Lehrstühle in diesem Bereich und entsprechend wenig einschlägige Forschung. Allerdings ist rechtspsychologische Forschung, die aus Deutschland kommt, international hoch renommiert.

Ich würde gern auch die Medien stärker in die Pflicht nehmen. In der Vergangenheit wurde viel über nicht sachgerechte Gutachten berichtet. Das ist wichtig. Allerdings wurde viel zu wenig darüber berichtet, was es an Ansätzen zur Qualitätssteigerung gibt. Hier würde ich mir wünschen, dass die Medien stärker mit uns als wissenschaftliche Fachgesellschaften zusammenarbeiten, um die Möglichkeiten der Qualitätssteigerung bekannter zu machen.

Was sind die wichtigsten Erkenntnisse des gestrigen Abends?

Prof. Abele-Brehm: Wir haben die verschiedenen Perspektiven auf die Qualitätsdebatte zusammenbringen können. Besonders freut uns, dass bei allen Rednern Einigkeit darin herrschte, dass für eine Qualitätssicherung auf mehreren Seiten angesetzt werden muss: auf der Sachverständigenseite muss für eine ausreichende Qualifizierung gesorgt werden. Gleichzeitig muss auf richterlicher und anwaltlicher Seite aber auch eine Qualifizierung stattfinden, damit

qualifizierte Gutachter ausgewählt und deren Gutachten richtig verstanden und für den richterlichen Entscheidungsprozess eingeordnet werden können.

Dr. Kannegießer: Qualitätsverbesserung braucht seine Zeit, um auch in der Praxis umgesetzt zu werden und spürbare Erfolge zu erzielen. Letztlich kann die Praxis aber immer nur so gut sein wie wir unsere Empfehlungen auf Forschungsergebnisse stützen können.

Hierfür bedarf es mehr rechtspsychologischer Forschung.

Ansprechpartnerinnen bei Rückfragen:

Dr. jur. Dipl.-Psych. Anja Kannegießer
Rechtsanwältin & Fachpsychologin für Rechtspsychologie BDP/DGPs
Tel.: 0251 4902842
E-Mail: akannegiesser@bdp-rechtspsychologie.de

Prof. Dr. Andrea Abele-Brehm
Präsidentin der Deutschen Gesellschaft für Psychologie
Lehrstuhl Sozialpsychologie
Bismarckstr. 6
91054 Erlangen
Tel.: 09131 8522307
E-Mail: andrea.abele-brehm@fau.de

Das Interview führte:

Dr. Anne Klostermann
Deutsche Gesellschaft für Psychologie (DGPs)
Tel.: 030 28047718
E-Mail: pressestelle@dgps.de

Informationen zum Konsensprozess:

Die Regierungsparteien hatten im gültigen Koalitionsvertrag vereinbart, „in Zusammenarbeit mit den Berufsverbänden die Qualität von Gutachten, insbesondere im familiengerichtlichen Bereich verbessern“ zu wollen. Anfang Juli 2014 kam die Einladung der Berufsverbände und Kammern in das Bundesjustizministerium. In diesem Gespräch wurde deutlich, dass eine Verbesserung idealerweise in einem Dialogprozess über die verschiedenen psychologischen, juristischen und medizinischen Fachverbände und Kammern hinweg erzielt werden kann. Daraufhin trafen sich alle 14 Verbände und Kammern unter Begleitung des Bundesjustizministeriums zu Fachgesprächen. Unter der Federführung von Dr. Anja Kannegießer und Heiner Rotax wurden in insgesamt sechs Treffen die Mindestanforderungen für Gutachten im Kindschaftsrecht (→ [Link zu den Mindestanforderungen](#)) verabschiedet.